

Ehrverletzung in der Öffentlichkeit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **19 (1951)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ehrverletzung in der Oeffentlichkeit

Es gibt immer noch eine ganze Anzahl allzu Aengstlicher in unseren Reihen, die von übelwollenden Aussenstehenden viel zu viel einstecken, ohne sich zu rühren. Dass das nicht notwendig wäre, zeigt uns klar und deutlich eine Pressenotiz in der «Basler Woche» vom 21.3.51, die uns von einem aufmerksamen Kameraden zugestellt wird:

«Es ist ja bei uns an der Fasnacht viel mehr erlaubt als anderswo, und das wird oft genug auch weidlich ausgenützt, zumal manche dumme Zunge meint, die Maskenfreiheit erlaube auch die einfältigsten Ehrverletzungen. ja derlei sei sogar «lustig» und «besonders baslerisch», was natürlich in keinem Ecken stimmt. Bei einer diesjährigen Schnitzelbank (das unfasnächtliche Wort «Schnitzler» wäre hier angebrachter) gab es unter anderem einen Helgen, auf dem ein Mann abgebildet war, dessen Spezies in technischen Neuheiten beschlagene Fasnachtsintriganten seit einigen Jahren als «Durchlauferhitzer» zu bezeichnen pflegen. Auf besagtem Helgen wurde der Typus dadurch besonders «fein» gekennzeichnet, dass ihm der Maler ein Oefeli auf den Rücken gemalt hatte. Genug:

Ueber dieses Thema wurde am Tisch geplaudert. Bei dieser Gelegenheit soll Frau Stumpelpilzchen zu ihren Bekannten gesagt haben: «Der Herr, der vorhin bei Ihnen am Tisch war und Sie gegrüsst hat, ist auch so einer...» (wobei die nähere Bezeichnung erfolgte). Die Leute am Tisch u. a. Mutter und Tochter, die als Zeuginnen auftreten, wollten das nicht glauben, da sie den «Auchsoeiner» lange genug kannten, aber Frau Stumpelpilzchen blieb dabei, heisst es.

So kam es, dass der von dieser Nachrede betroffene 30-jährige Chemie-Arbeiter Klage einreichte und dass sich ihm der kaum zwanzigjährige Kollege anschloss.

«Wie konnten Sie so etwas sagen? Wussten Sie Positives?» fragt der Präsident vorwurfsvoll. Da ereifert sich Frau Stumpelpilzchen einigermassen: Sie habe das erstens nicht geagt, zweitens habe sie keinerlei Namen genannt, und drittens wisse sie nichts, denn sie habe natürlich «die Nase ja nicht dazwischen haben können». Dass sie aber sozusagen die Zunge dazwischen hatte, ist nicht zu leugnen, denn von den vier Zeugen wird das mit unmissverständlicher Deutlichkeit erhärtet, wobei auch gleich auskommt, weshalb der Begleiter des Klägers sich der Klage anschloss: Von ihm sagte Frau Stumpelpilzchen nämlich, er sei der «Kompagnon» des Herrn «Auchsoeiner». Weshalb er sich beleidigt fühle, fragt der Präsident den zweiten Kläger, und dieser erwidert lakonisch, er habe unter dem Ausdruck «Kompagnon» verstanden, er sei eben... «auch so Einer!» Dabei fällt wiederum das ominöse Wort, von dem die Angeklagte steif und fest behauptet, so etwas nehme sie überhaupt nicht in den Mund. «Aber man konnte doch unter der Bezeichnung Kompagnon in diesem Zusammenhange überhaupt nichts anderes verstehen!» wird ihr vorgeworfen. Egal — man habe nur vom Oefeli auf dem Helgen geschwätzt (vom Brennstoff?), und im Uebrigen verstehe sie die Klage nicht, da sie ja gar keinen Namen gesagt habe.

Da findet der Präsident, es sei nun Zeit, der Frau Stumpelpilzchen sehr klar zu machen, dass es keine Rolle spielte, ob sie einen Namen genannt habe: «Sie konnten ja gar keinen anderen Mann gemeint haben, wenn Sie doch sagten, derjenige, dem die Leute am Tisch grad vorher die Hand gegeben hatten... geben Sie das doch endlich zu!» Und sie windet sich vergeblich... sie muss zugeben, dass ein Irrtum ausgeschlossen gewesen sei. «Und mit dem Kompagnon wussten Sie auch, was Sie meinten!» Nicht gerade — aber es sei ihr nur aufgefallen, dass man die Zwei oft und lange miteinander sehe und nie mit Mädchen. Zwar hatte ihr ein Zeuge erwidert, doch, der Kläger sei auch schon mit Mädchen gegangen — worauf die wendige Zunge antwortete: «Aber nicht lange!»